

heit eine Fristenregelung zur Einführung eines Fluglärmsgesetzes vorbereitet. Dafür sind folgende Teilschritte vorgesehen:

1. Die Festlegung von Lärmschutzbereichen und Baubeschränkungszonen
2. Anwendung der Grenzwerte nach dem Bundesfluglärmsgesetz sowie der organisatorischen Festlegungen des Flugregimes (Überflugverbote für Siedlungsgebiete, Naturschutz- und Erholungsgebiete, lärmarme Start- und Landeverfahren, zeitliche Flugbeschränkungen u. a. m.)
3. Aufbau von Fluglärmüberwachungssystemen und
4. Vorbereitung von Ländergesetzen zum Schutz gegen Fluglärm.

Die Problematik verdeutlicht, daß auf diesem Gebiet unmittelbarer Handlungsbedarf besteht, und den zukünftigen Länderregierungen und als kurzfristige Maßnahme den Regierungsbevollmächtigten ist eine entsprechende Rechtsgrundlage zu übergeben.

Die Teilschritte werden mit den Ministerien für Abrüstung und Verteidigung, Handel und Tourismus und Verkehr abgestimmt.

Anlage 2

Antwort des Ministers für Umwelt, Naturschutz, Energie und Reaktorsicherheit, Herrn **Prof. Dr. Karl-Hermann Steinberg**, auf die Frage des Abgeordneten **Volker Schemmel** (SPD) - Drucksache Nr. 86.

Frage 30

Derzeit erfolgt im Südraum von Leipzig im sachlichen Übereinklang mit dem entsprechenden Ministerratsbeschluß vom 8.2. 1990 die Stilllegung karbochemischer Anlagen.

Im Territorium Rositz verbleiben danach Altlasten in außergewöhnlicher Größenordnung. So lagern z. B. in ungesicherten Gruben mindestens 250 000 m³ Rückstände der Teer- und Erdölverarbeitung.

Welche Verantwortlichkeiten ergeben sich nach Stilllegung bzw. Auflösung des Betriebes für die Entsorgung, und welche Maßnahmen sind sofort durchzuführen? (Erstellung eines entsprechenden landesweiten Schadstoffkatasters, Sicherung der Deponien usw.)

Antwort

Mit dem Beschluß zur Stilllegung des Betriebes (Karbochemie Rositz) ist »zugleich die Verantwortlichkeit für die weitere Rechtsnachfolge und Bewirtschaftung festzulegen. Daraus ergibt sich die Verantwortung für die Altlast. Folgende Schritte werden empfohlen:

1. Erarbeitung einer Gefährdungsanalyse für diese Altlast (als Sofortmaßnahme)
 - entweder ausschreiben
 - oder ein bekanntes Institut damit beauftragen, z. B.
 - Brennstoffinstitut Freiberg
 - Institut für Kommunalwirtschaft Dresden
 - VEB Kombinat geologische Forschung und Erkundung Halle
 - VEB BV Espenhainoder auch ausländische Firmen.
2. Generell muß geklärt werden, wie die Finanzierung dieses

Auftrages und auch der möglicherweise notwendig werden den Sicherung oder Sanierung dieser Altlast erfolgen soll, z. B.

- Staatskosten
- Verursacher (evtl. aus der Konkursmasse).

3. Auftragsausschreibung für die aus der Gefährdungsbewertung erkennbare Behandlung der Altlast

4. Verantwortung für Auftragserteilung festlegen, z. B.
 - entweder Regierung (felix Regierungskommission Bitterfeld sich zuständig fühlt)
 - oder Regierungsbezirk (Regierungsbevollmächtigter).

Anlage 3

Antwort des Ministers für Umwelt, Naturschutz, Energie und Reaktorsicherheit, Herrn **Prof. Dr. Karl-Hermann Steinberg**, auf die Frage des Abgeordneten **Dr. Ernst Dörfler** (Bündnis 90/Grüne) - Drucksache Nr. 86.

Frage 31

Herr Minister, gedenken Sie, das in der BRD noch gültige Energiewirtschaftsgesetz von 1935 für die DDR zu übernehmen, oder wird sich Ihr Ministerium mit der Ausarbeitung einer auf Umweltverträglichkeit, Energieeinsparung und Risikominderung orientierten Gesetzgebung befassen, wie sie z. B. im Saarland oder in Dänemark existiert?

Antwort

Das bundesdeutsche Energierecht soll durch Rechtsakte der DDR in zusammengehörigen Teilgebieten und nach dem Prinzip des jeweils kleinsten Anpassungsaufwandes übernommen werden, soweit dazu vor dem Wirksamwerden eines Beitritts gemäß Art. 23 GG noch dringendes Bedürfnis besteht. So lange gelten die an den Staatsvertrag angepaßten bzw. noch anzupassenden energierechtlichen DDR-Vorschriften weiter. Das Energiewirtschaftsgesetz stünde erst als fünftes Teilgebiet an. Neues Energierecht für die DDR ausarbeiten zu wollen, würde die Frage nach dem DDR-Spezifischen, seiner gesetzgeberischen und faktischen Berechtigung auf. Bei den anstehenden großen Problemen darf m. E. keine Zeit vertan werden.

Das Energiewirtschaftsgesetz vom 13. Dezember 1935 ist die Hauptvorschrift des bundesdeutschen Energierechts. Sein Entstehungsjahr vordergründig zu erwähnen, birgt die Gefahr des ungerechtfertigten Schlusses, das Gesetz mit den darauf gestützten und die es flankierenden gleichrangigen Vorschriften seien veraltet, hinderlich bei Strukturierung der Energiewirtschaft, Energieeinsparung, Berücksichtigung der Umweltverträglichkeit von Energieanlagen bis hin zur atomaren Sicherheit, modernen Strategien, den Energiebedarf des Landes wohl dämpfend zu beeinflussen als auch sicher zu decken. Dtnr' Energiewirtschaftsgesetz mit seinem - aus dieser Sicht sehr günstigen - hohen Abstraktionsgrad, die Gesamtheit der gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland mit Bezug auf die Energiewirtschaft entspricht weitgehend modernen Anforderungen. Die Liste des Dazugehörigen ist zu lang, um hier einbezogen werden zu können.

Das Saarland ist ein Bundesland der Bundesrepublik Deutschland. Landesrecht ist nur insoweit möglich, als es die Art. 31 und 70 ff. GG zulassen. Der gleiche Rahmen könnte künftig auch für die Länder auf dem jetzigen Gebiet der DDR genutzt werden. Für unsere aktuelle Lage bleibe ich bei der Bewertung am Ende des ersten Absatzes. Aus dem gleichen Grunde, aber mit viel mehr Berechtigung halte ich es für unangebracht, Regelungen aus Dänemark oder anderen Ländern zum Vorwurf neuen Energierechts der DDR nehmen zu wollen.

Anlage 4

Antwort des Ministers für Umwelt, Naturschutz, Energie und Reaktorsicherheit, Herrn **Prof. Dr. Karl-Hermann Steinberg**, auf die Frage des Abgeordneten **Dr. Ernst Dörfler** (Bündnis 90/Grüne) - Drucksache Nr. 86.